

Richtlinien der Gemeinde Guxhagen für die Förderung von Vereinen und Kultureinrichtungen

I. Allgemeines

1. Die Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat eine besondere gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden laufende oder einmalige Zuwendungen gewährt, um diesen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zu unterstützen.
2. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung dar und kann nur bewilligt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht.

II. Laufende jährliche Förderung von Vereinen und Verbänden

1. Die Guxhagener Vereine erhalten bei Sicherstellung der Organisation und der Geschäftsführung auf Antrag eine jährliche Förderung in Höhe von

4,00 € je Mitglied unter 18 Jahren

Die Mindestförderung pro Verein beträgt bei Vereinen bis

25 Mitglieder	50,00 €/Jahr
50 Mitglieder	75,00 €/Jahr
über 50 Mitglieder	100,00 €/Jahr

2. Die Zuwendungen werden auf formlosem Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 01. August eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. In dem Antrag sind die Mitglieder namentlich mit Anschrift anzugeben.
3. Vereine, die ein kommerzielles Ziel verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
4. Förderungen anderer Kommunen und Landkreise mindern die laufende jährliche Förderung.

III. Förderung der laufenden Kosten für Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen

1. Die Gemeinde Guxhagen übernimmt 100 % der Kosten für die Versicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einer Feuer-Leitungswasser-Sturm-Versicherung.

2. Die Gemeinde Guxhagen übernimmt bzw. erstattet 100 % der Wasser- und Kanalgebühren, es sei denn, dass der Wasserverbrauch auf Verschulden des Vereines beruht.
3. Die Gemeinde Guxhagen übernimmt bzw. erstattet 100 % der Kosten für die Heizung und Beleuchtung der Vereinsgebäude und –anlagen, es sei denn, dass der Verbrauch auf Verschulden des Vereines beruht.
4. Die Zuwendungen werden auf formlosem Antrag gewährt. Dem Antrag sind Fotokopien der tatsächlichen Energierechnungen beizufügen.

IV. Investitionszuwendungen

1. Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte, Instrumenten und sonstigen beweglichen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen und deren Beschaffungspreis mehr als 500,00 € beträgt, kann die Gemeinde Guxhagen auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von 15 % der nachgewiesenen und notwendigen Kosten gewähren. Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.
2. Zum Bau, Ausbau und zur Renovierung vereinseigener Übungs- und Sportanlagen kann die Gemeinde eine einmalige Zuwendung in Höhe von 15 % gewähren. Die Entscheidung ob eine Zuwendung erfolgt wird nach Vorlage der Rechnungen und Belege bzw. einer fundierten Kostenschätzung im Einzelfall durch den Gemeindevorstand entschieden.
3. Anträge nach Ziff. 1 und 2 sind unter Vorlage der Abschlussrechnung beim Gemeindevorstand einzureichen. Die Bewilligung erfolgt i.d.R. für das lfd. Antragsjahr.
4. Bei Baumaßnahmen ist die Zuwendung vor Beginn der Baumaßnahme zu beantragen. Für bereits begonnene Maßnahmen wird keine Zuwendung bewilligt. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Diese ist gegenüber dem Gemeindevorstand nachzuweisen.
5. Übersteigt die Investition einen Wert von 10.000 €, so ist der Antrag mit Kostenvoranschlägen, Angeboten und einem entsprechenden Zeitplan bis zum 01.08. eines Jahres bei der Gemeinde Guxhagen zu stellen. Eine Bewilligung kann frühestens in dem darauffolgenden Haushaltsjahr erfolgen.
6. Förderungen anderer Kommunen und Landkreise mindern den Investitionszuschuss.

V. Sonstige Förderung, Ehrengaben und Ehrenpreise

1. Die Gemeinde Guxhagen fördert im Einzelfall und per Einzelbeschluss Jugendveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Hessische Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Internationale Sportveranstaltungen). Für Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge oder sogar Gewinne ausweisen, werden keine Zuwendungen gewährt. Im bis spätestens 01. August eines Jahres beim Gemeinde-

vorstand einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan über alle Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist der Verwendungsnachweis binnen eines Monats zu führen.

2. Die Gemeinde Guxhagen kann bei örtlichen Vereinsfesten oder aus besonderen Anlässen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Kleinsportgeräten oder dgl. stiften.
Der Antrag auf Bereitstellung von Ehrengaben muss mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeindevorstand gestellt werden.
3. Für Jubiläumsveranstaltungen der Vereine werden 25, 50, 75, 100 usw. Jahre zu Grunde gelegt. Die Vereine erhalten eine Zuwendung von 3,- € pro Jubiläumsjahr.
4. Die Gemeinde Guxhagen kann Projekte der örtlichen Vereine mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit/Nachwuchsgewinnung nach Einzelfallprüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag bezuschussen.

VI. Förderung von Vereinsgemeinschaften und -zusammenschlüssen

Örtliche Vereinsgemeinschaften erhalten keine Zuwendungen, da die Mitgliedsvereine einzeln bereits berücksichtigt sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

VII. Förderung überörtlicher Vereine

Überörtlichen Vereinen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine einmalige jährliche Zuwendung gewähren, wenn sie gemeinnützige, kulturelle oder soziale Zwecke verfolgen. Die Höhe wird von Fall zu Fall festgesetzt.

VIII. Förderung von Feuerwehren

1. Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Guxhagen erhalten eine jährliche Zuwendung von 8,00 € je aktivem Mitglied der Einsatzabteilung.
2. Die Gemeinde Guxhagen übernimmt die Kosten des jährlichen Zeltlagers der Jugendfeuerwehr. Im Fall, dass kein Zeltlager stattfindet wird für jedes aktive Mitglied der Jugendfeuerwehr eine jährliche Zuwendung in Höhe von 8,00 € gewährt.
3. Die Zuschüsse nach Ziff. 1 u. 2 werden ohne Antragstellung aufgrund der jährlichen Statistiken aus Florix ausgezahlt.
4. Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand zu besonderen Veranstaltungen und Anlässen Beihilfen gewähren, deren Höhe von Fall zu Fall festgesetzt wird.

X. Besondere Fälle

Über von diesen Richtlinien abweichende besonders herausgehobene Fälle entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

XI. Sonstiges

Die Gemeinde Guxhagen geht davon aus, dass sich die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine und Verbände bereit erklären, an gemeindlichen Veranstaltungen unentgeltlich mitzuwirken.

XII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Guxhagen, 19.07.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Schneider
Bürgermeisterin